

## **Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Drensteinfurt vom 20.10.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 1, i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW, S. 766) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 442), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 12.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen**

(1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist weltweit und auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen.

(2) Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen sowie eine Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und ihnen ihre Selbstständigkeit zu ermöglichen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen.

### **§ 2**

#### **Bestellung eines Inklusionsbeauftragten**

(1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu beraten und zu unterstützen, bestellt der Rat der Stadt Drensteinfurt einen ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten.

(2) Der Inklusionsbeauftragte übt sein Amt weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Das Amt endet mit der Berufung eines neuen Inklusionsbeauftragten.

---

Im Nachfolgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, auch die weibliche Bezeichnung mit aufzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen Formen ebenso einbeziehen.

Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Rat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den Inklusionsbeauftragten erfolgen.

### **§ 3**

#### **Aufgaben eines Inklusionsbeauftragten**

(1) Der Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Drensteinfurt.

(2) Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps, zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderungen Hilfe finden können. Hierzu kann er auf Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen verweisen und vermittelnd wirken.

(3) Dem Inklusionsbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu wahren und durchzusetzen. Er zeigt Maßnahmen auf, welche den Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen entgegenstehen.

(4) Der Inklusionsbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften mit ähnlicher Zielsetzung.

(5) Dem Inklusionsbeauftragten steht das bei der Stadtverwaltung eingerichtete „Netzwerk Inklusion“ zur Seite (§ 5).

### **§ 4**

#### **Informationsrecht und Befugnisse**

(1) Der Inklusionsbeauftragte nimmt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Stadtverwaltung wahr.

(2) Der Inklusionsbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderungen in Drensteinfurt betreffen.

(3) Bei zukünftigen Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Drensteinfurt berühren könnten, ist der Inklusionsbeauftragte hierüber durch den Bürgermeister rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.

(4) Dem Inklusionsbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht. Diese Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

(5) Der Inklusionsbeauftragte kann eigene Vorschläge an den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.

(6) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Drensteinfurt haben den Inklusionsbeauftragten in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

(7) In der Verwaltung ist der persönliche Referent des Bürgermeisters der Ansprechpartner für den Inklusionsbeauftragten und das Netzwerk Inklusion.

## **§ 5 Netzwerk Inklusion**

(1) Zur Unterstützung der Arbeit des Inklusionsbeauftragten wird ihm das „Netzwerk Inklusion“ zur Seite gestellt.

(2) Das „Netzwerk Inklusion“ setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Bürgermeister
2. der persönliche Referent des Bürgermeisters als Geschäftsführer des „Netzwerks Inklusion“
3. je ein Vertreter des jeweiligen Fachbereichs der Stadtverwaltung Drensteinfurt
4. der Personalrat der Stadtverwaltung Drensteinfurt
5. die Schwerbehindertenvertretung der Stadtverwaltung Drensteinfurt
6. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadtverwaltung Drensteinfurt

(3) Das „Netzwerk Inklusion“ unterstützt den Inklusionsbeauftragten bei seiner Arbeit.

## **§ 6 Auslagenentschädigung**

(1) Der Inklusionsbeauftragte erhält kein Entgelt für seine Tätigkeit, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt.

(2) Der ehrenamtlich tätige Inklusionsbeauftragte hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Zur Geltendmachung des Anspruchs auf Auslagenentschädigung hat der Inklusionsbeauftragte gegenüber der Stadtverwaltung Drensteinfurt mittels Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen, dass die Auslagen in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Drensteinfurt tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.